



GEMEINDE THURN

9904 THURN - DORF 56

BEZIRK LIENZ

Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 62, 63/1, 63/2 u. 895:

Nach der durchgeführten Auflage hat der Gemeinderat beschlossen, im Bereich der Gpn. 62, 63/1, 63/2 und 895, KG Thurn, („Webertasche“) eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit „Freiland“ in künftig „Wohngebiet“ bzw. in „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ durchzuführen.

Mit diesem Beschluss sollen die raumplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern in diesem Bereich geschaffen werden.

Erstellung eines Bebauungsplanes für die Gpn. 62, 63/1 u. 63/2:

Nach der durchgeführten Auflage hat der Gemeinderat die Errichtung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 62, 63/1 u. 63/2, KG Thurn, laut planlicher und schriftlicher Darstellung von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter beschlossen. Mit der Erstellung des Bebauungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohnhäusern in diesem Bereich geschaffen werden.

Festlegung weitere Vorgangsweise – Grundverkäufe im Weberlefeld:

Folgende weitere Vorgangsweise wird vom Gemeinderat vorgeschlagen:
Information der Grundinteressenten über den aktuellen Stand u. den Verkaufspreis für die Grundstücke. Grundvergabe bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates.
Für diese Grundstücke wird vom Gemeinderat ein Verkaufspreis auf Vorschlag des Tiroler Bodenfonds von € 130,--/m² festgesetzt.

Finanzierung Backboneleitungen Anschluss Gemeinde Thurn u. Übernahme Verwaltungsbeitrag für LWL:

Zur Finanzierung des LWL-Anschlusses Thurn u. die Kostenübernahme des Verwaltungsbeitrages im Planungsverband 36 fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat Thurn spricht sich für die Umsetzung der Errichtung der Datenhauptleitungen, sogenannten Backbones im Gemeindegebiet Thurn als Kooperationsprojekt aller 15 Gemeinden des Planungsverbandes 36 aus und unterstützt damit das Konzept einer gemeindeübergreifenden Versorgung mit schnellem Internet.

Die Gesamtkosten für die Errichtung der Datenhauptleitung belaufen sich auf € 2.133.000,-- netto. Die Umsetzung des Projektes soll laut Förderrichtlinien des Landes Tirol in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgen.

Nach Abzug der Landesförderung in Höhe von € 1.600.000,-- verbleiben dem Planungsverband 36 noch aufzubringende Eigenmittel von € 533.000,-- netto. Der Eigenmittelanteil für die Gemeinde Thurn beläuft sich laut dem nach Gemeindegröße gestaffelten Schlüssel auf € 26.000,- netto. Dieser ist in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 2015 bis 2017 an den Planungsverband 36 als Projektträger für die Errichtung der Datenhauptleitungen zu leisten ist. Die Jahresrate der Eigenmittel beträgt für die Gemeinde Thurn damit € 8.666,67 netto.

2. Als Gegenleistung für die Nutzung der Datenhauptleitungen und zur Deckung der Betriebskosten (v.a. von Instandhaltung und Wartung) leistet die Gemeinde Thurn einen Jahresbeitrag von derzeit € 233,27 netto, zuzüglich 20 % MwSt., an den Planungsverband 36.
3. Der Gemeinderat nimmt den Landeszuschuss für die Errichtung der Datenhauptleitungen laut vorliegender Zusage (Amt der Tiroler Landesregierung) in Höhe von € 1.600.000,-- was einer Nettoförderquote von 75 % entspricht, zur Kenntnis.
4. Die Arbeiten zur Erstellung der Datenhauptleitungen erfolgen in den Jahren 2015 bis 2017.

Personalangelegenheiten:

Beschluss des Gemeinderates, Frau Hofmann Luise als Stützkraft u. Frau Zeiner Manuela als Kindergarten-Assistentin , ab 09. September 2015 im Kindergarten Thurn, für das Schuljahr 2015/16 anzustellen.

Festsetzung eine Ausgleichsabgabe für das Gemeindegebiet Thurn:

Zur Einhebung einer Ausgleichsabgabe für das Gemeindegebiet Thurn hat der Gemeinderat folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 30. Juni 2015 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Thurn erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Reinhold Kollnig e.h.

Der Schriftführer:
Thomas Tschurtschenthaler e.h.